

Mitteilung des Senats vom 22. Februar 2022**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch Artikel 1 (Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes) werden zwei Dinge klargestellt:

1. Nutzerinnen und Nutzer in bestimmten Wohn- und Unterstützungsangeboten im Sinne des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) sind nicht nur im Rahmen einer „Mitwirkung“ an Entscheidungen des Leistungsanbieters zu beteiligen. Vielmehr steht ihnen auch ein Recht auf Mitbestimmung zu.
2. Die Regelungen zu Nutzerinnen- und Nutzerbeirat (§ 13 Absatz 1 BremWoBeG), Vertretungsgremium (§ 13 Absatz 2 BremWoBeG) und Nutzerinnen- und Nutzerfürsprecher (§ 13 Absatz 3 BremWoBeG) gelten auch für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne von § 8 Absatz 3 BremWoBeG.

Zu 1. Der geltende § 11 Absatz 2 Nummer 4 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes setzt ein Recht der Nutzerinnen und Nutzer auf Mitwirkung und Mitbestimmung bereits voraus. Dieser Umstand rechtfertigt es, von einer Klarstellung zu sprechen.

Gleichwohl hat die beabsichtigte Änderung nicht nur redaktionellen Charakter. Sie ist notwendige Voraussetzung für den Erlass einer rechtssicheren Verordnung.

§ 13 BremWoBeG, der die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung umfasst, schränkt die Rechte der Interessenvertretung dem Wortlaut nach ein. Hier ist lediglich von „Mitwirkung“ die Rede.

Diese Einschränkung könnte als Versehen gedeutet werden, betrachtet man das Gesetz im Ganzen (siehe den Verweis auf § 11 Absatz 2 Nummer 4 BremWoBeG). Gleichwohl dürfte die Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 12 BremWoBeG nicht die Anforderungen für eine Verordnung erfüllen, die sich mit der Mitbestimmung befasst.

Vor diesem Hintergrund wird § 13 geändert. Es wird klargestellt, dass die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Unterstützungsangeboten in vom Gesetzgeber festgelegten Bereichen auch im Wege der Mitbestimmung vertreten werden.

Zu 2. Es soll zudem ein weiteres gesetzgeberisches Versehen korrigiert werden. Dabei geht es um die Klarstellung, dass die Regelungen zu Nutzerinnen- und Nutzerbeirat (§ 13 Absatz 1 BremWoBeG), Vertretungsgremium (§ 13 Absatz 2 BremWoBeG) und Nutzerinnen- und

Nutzerförsprecher (§ 13 Absatz 3 BremWoBeG) auch für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne von § 8 Absatz 3 BremWoBeG gelten.

Dem Wortlaut des derzeit geltenden § 13 Absatz 4 BremWoBeG lässt sich entnehmen, dass in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften „an Stelle eines Nutzerinnen- und Nutzerbeirates oder eines Vertretungsgremiums“ andere Organe der Interessenvertretung treten können. Dies setzt voraus, dass die vorausgehenden Regelungen über Beirat und Vertretungsgremium überhaupt für die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften gelten. Das ist nach derzeitiger Regelung nicht der Fall.

Artikel 2 (Inkrafttreten) sieht eine unverzügliche Inkraftsetzung am Tag nach Verkündung des Gesetzes vor

II. Abstimmung

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 10. Februar 2022 zugestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten Regelungen bringt keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen mit sich.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 730 — 2161b-1), das durch das Gesetz vom 30. Januar 2018 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:
„§ 13 Interessenvertretungen“.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 13 Interessenvertretungen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „nach § 9“ die Wörter „und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften nach § 8 Absatz 3“ und nach dem Wort „Interessen“ die Wörter „im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Der Mitbestimmung unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung, die Gestaltung von Aufenthaltsräumen und Außenbereichen sowie die Gestaltung der Hausordnung in der Einrichtung.“
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer umfasst Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte bei Entscheidungen des Leistungsanbieters, wobei die Entscheidung nicht von der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer abhängig ist. Mitbestimmung bezeichnet die Form der Mitwirkung, bei der Entscheidungen oder Maßnahmen des

Leistungsanbieters erst durch Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer wirksam werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, der auf die Verkündung folgt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes werden zwei Dinge klargestellt:

1. Nutzerinnen und Nutzer in bestimmten Wohn- und Unterstützungsangeboten im Sinne des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) sind nicht nur im Rahmen einer „Mitwirkung“ an Entscheidungen des Leistungsanbieters zu beteiligen. Vielmehr steht ihnen auch ein Recht auf Mitbestimmung zu.
2. Die Regelungen zu Nutzerinnen- und Nutzerbeirat (§ 13 Absatz 1 BremWoBeG), Vertretungsgremium (§ 13 Absatz 2 BremWoBeG) und Nutzerinnen- und Nutzerfürsprecher (§ 13 Absatz 3 BremWoBeG) gelten auch für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne von § 8 Absatz 3 BremWoBeG.

- Zu 1. Der geltende § 11 Absatz 2 Nummer 4 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes setzt ein Recht der Nutzerinnen und Nutzer auf Mitwirkung und Mitbestimmung bereits voraus. Dieser Umstand rechtfertigt es, von einer Klarstellung zu sprechen.

Gleichwohl hat die Änderung nicht nur redaktionellen Charakter. Sie ist notwendige Voraussetzung für den Erlass einer rechtssicheren Verordnung.

§ 13 BremWoBeG, der die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung umfasst, schränkt die Rechte der Interessenvertretung dem Wortlaut nach ein. Hier ist lediglich von „Mitwirkung“ die Rede.

Diese Einschränkung könnte als Versehen gedeutet werden, betrachtet man das Gesetz im Ganzen (siehe den Verweis auf § 11 Absatz 2 Nummer 4 BremWoBeG). Gleichwohl dürfte die Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 12 BremWoBeG danach nicht die Anforderungen für eine Verordnung erfüllen, die sich auch mit der Mitbestimmung befasst.

Aus Sicht des Senates ist es jedoch notwendig, neben einem Mitwirkungs- auch ein Mitbestimmungsrecht vorzusehen und im Rahmen einer Verordnung auszugestalten.

Eine wesentliche gesetzgeberische Intention bei Ablösung der früheren Heimgesetzgebung des Bundes durch die Nachfolgegesetze der Länder war es, die Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu stärken.

Die Situation der Nutzerinnen und Nutzer ist zum Großteil davon gekennzeichnet, dass sie ihre Selbstständigkeit aufgeben und ihren Lebensmittelpunkt in eine Einrichtung verlagern. Soweit Gegenstände in Rede stehen, die die Nutzerinnen und Nutzer in der Gestaltung ihres Alltags in besonderer Weise betreffen, erscheint es daher angemessen, wenn die darauf bezogenen Entscheidungen des Leistungsanbieters der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer bedürfen.

Freilich bringt die mit einer Mitbestimmung verbundene Wirksamkeitsvoraussetzung der Zustimmung Einschränkungen für die Freiheiten des Leistungsanbieters mit sich. Die Mitbestimmung wird sich daher nicht auf Fragen erstrecken können, die für den Leistungsanbieter den Kern seiner wirtschaftlichen Betätigung ausmachen.

Wird dies beachtet, dürfte sich der Eingriff in Rechte des Leistungsanbieters durch ein Mitbestimmungsrecht aber auch mit Blick auf die vertragliche Beziehung zwischen Leistungsanbieter und Nutzerin bzw. Nutzer relativieren.

Es wird angenommen werden können, dass Leistungen, die nachhaltig den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer zuwiderlaufen, den wirtschaftlichen Erfolg des Leistungsanbieters schwächen werden. Vor diesem Hintergrund bietet eine institutionalisierte Mitbestimmung auch ein Messinstrument zur Feststellung der Kundenzufriedenheit, das dem Leistungsanbieter nützlich sein kann.

Gleichwohl wird man nicht davon ausgehen können, dass allein wirtschaftlicher Wettbewerb – ohne entsprechende gesetzliche Regelung – durchweg einen wünschenswerten Mindeststandard an einzuräumender Selbstbestimmung gewährleisten werden. Der Bremische Gesetzgeber geht bereits recht deutlich davon aus, dass Personen im Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsgesetzes generell besonders schutzbedürftig sind und es öffentlich-rechtlicher Regelungen zur Absicherung des Verbraucherschutzes bedarf.

Auch in den Gesetzen anderer Bundesländer ist daher ein Mitbestimmungsrecht der Nutzerinnen und Nutzer vorgesehen (vergleiche etwa das Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen).

- Zu 2. Dem Wortlaut des derzeit geltenden § 13 Absatz 4 BremWoBeG lässt sich entnehmen, dass in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften „an Stelle eines Nutzerinnen- und Nutzerbeirates oder eines Vertretungsgremiums“ andere Organe der Interessenvertretung treten können. Dies setzt jedoch voraus, dass die vorausgehenden Regelungen über Beirat und Vertretungsgremium überhaupt für die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften gelten. Das ist nach derzeitiger Regelung nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund ist von einem gesetzgeberischen Versehen auszugehen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes):

Neben den redaktionellen Änderungen, die sich auf die amtliche Inhaltsübersicht und die Überschrift der Regelung beziehen, wird in Absatz 1 der Anwendungsbereich der Norm um anbieterverantwortete Wohngemeinschaften ergänzt und der Umfang der Rechte der Interessenvertretung klargestellt. Danach vertritt sie die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer durch Mitwirkung und Mitbestimmung.

Die Mitbestimmung greift in Freiheiten des Leistungsanbieters stärker ein, als die Mitwirkung. Es erscheint daher notwendig, dass der Gesetzgeber selbst die betroffenen Bereiche bestimmt. Ferner werden die Begriffe Mitwirkung und Mitbestimmung definiert.

Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Gesetzesänderung soll unverzüglich in Kraft treten. Der Entwurf einer Verordnung, die auch Bestimmungen zu einer Mitbestimmung umfasst, liegt vor. Nach der Absicht des für Soziales zuständigen Ressorts soll diese Verordnung umgehend nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erlassen werden.